

Unterlassene Hilfeleistung durch Behindern von Rettungsmaßnahmen

Nichts tun ist bisweilen besser als (blinder) Aktionismus
– auch auf der Ebene der Gesetzgebung

Koch & Neumann

RECHTSANWÄLTE

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Gang des Vortrags

- Die Gesetzesänderung.
- War eine Gesetzesänderung nötig?
 - Insb. Wortlaut von § 323c a. F.
 - und Vergleich mit den begehungsgleichen Unterlassungsdelikten.
- Konsequenzen der Gesetzesänderung.

Gang der Gesetzgebung

- 2016: Initiative des Bundesrates für ein Gesetz zur effektiven Bekämpfung von sogenannten Gaffern sowie zur Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen.
- Parallel: Gesetzentwürfe der Fraktionen von CDU/CSU und SPD sowie der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften.
- Im Verlauf der Beratungen ist die Idee aufgekommen, „allgemein Verhaltensweisen strafrechtlich zu sanktionieren, durch die Rettungsmaßnahmen behindert werden“.

Abgrenzung zur täterschaftlichen Begehung sonstiger Taten

- X stellt sich einem Rettungswagen in den Weg, um zu verhindern, dass O gerettet wird → (versuchtes) Tötungsdelikt.
- Ein Gaffer blockiert einen Rettungswagen, um besser sehen zu können, und nimmt dabei (mit dolus eventualis) in Kauf, dass O stirbt → (versuchtes) Tötungsdelikt.
- Praxisprobleme:
 - Nachweis des Vorsatzes dürfte kaum möglich sein.
 - Kausalität des individuellen Verhaltens für den konkreten Erfolg dürfte ebenfalls ein Problem sein.

Wortlaut

§ 212

„Wer einen Menschen tötet ... wird ... bestraft.“

§ 223

„Wer eine andere Person körperlich mißhandelt ... wird ... bestraft.“

§ 311

„Wer ... ionisierende Strahlen freisetzt ... wird bestraft.“

§ 323c

„Wer ... **nicht** Hilfe leistet ... wird bestraft.“

Fälle

- X behindert einen Retter und ist selbst in der Lage, Hilfe zu leisten.
 - Für § 323c ist es unerheblich, wenn der Täter, statt Hilfe zu leisten, etwas anderes tut.
- X behindert einen Retter und ist selbst **nicht** in der Lage, Hilfe zu leisten.
 - X geht einem Rettungswagen nicht aus dem Weg.
 - X stellt sich einem Rettungswagen (aktiv) in den Weg.

In-den-Weg-Stellen als Unterlassen der Hilfeleistung?

- Ein Verhalten kann sich entweder als „Hilfe[leisten]“ darstellen oder nicht.
- Kontrollfrage: „Hat X Hilfe geleistet, als ...?“
 - „... er dem Rettungswagen nicht aus dem Weg gegangen ist?“ Nein!
 - „... er sich dem Rettungswagen in den Weg gestellt hat?“ Nein!
- Wer etwas Falsches tut, unterlässt gleichzeitig, das Richtige zu tun!

Zwischenergebnis

- Der Wortlaut hat nicht zu einer Gesetzesänderung gezwungen!
- ... aber der Wortlaut ist nur der Einstieg in eine weitergehende Auslegung ...

Systematik

- Amtliche Überschrift?
 - § 323c ist das einzige Delikt im Besonderen Teil, welches „Unterlassen“ in der amtlichen Überschrift trägt!
- 28. Abschnitt?
 - Unterlassene Hilfeleistung als gemeingefährliche Straftat.
 - Angriff auf das „Rettungswesen“?

Fehlen einer § 13 vergleichbaren Vorschrift

- These: Erst § 13 macht aus einem Tun ein strafbares Unterlassen. Deshalb bräuchte es eine vergleichbare Vorschrift, um aus einem Unterlassen ein Tun zu machen!
- Aber § 13 hat (primär und nach zutreffender Ansicht) insoweit nur eine klarstellende Funktion.
- Rechtsprechung und Lehre sind (überwiegend) auch vor Inkrafttreten des 2. Strafrechtsreformgesetzes 1975 davon ausgegangen, dass Straftaten durch ein Unterlassen begangen werden können.

Vergleich mit den begehungsgleichen („unechten“) Unterlassungsdelikten

- These: Unterlassungsdelikte können *nur* durch ein Unterlassen verwirklicht werden. Es muss deshalb streng zwischen einem Tun und einem Unterlassen differenziert werden. § 323c ist ein Unterlassungsdelikt.
- Gang der weiteren Überlegungen:
 - Abgrenzung Tun und Unterlassen.
 - Notwendigkeit einer solchen Abgrenzung.
 - Übertragung der Erkenntnisse auf die unterlassene Hilfeleistung.

Abgrenzung Tun und Unterlassen

- Probleme bereiten Fälle, die sowohl Aspekte eines Tuns als auch Unterlassens aufweisen.
 - Ziegenhaarfall (RGSt 63, 211).
 - Passive Sterbehilfe.
- Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit.
- ... beim Behindern von Rettungskräften.
 - § 323c fordert Hilfeleistung. Schwerpunkt liegt auf Unterlassen jener Hilfe.
 - Aber Täter stellt sich aktiv gegen den Verletzten, deshalb Schwerpunkt beim Tun.
- Die Abgrenzung ist häufig ~~willkürlich~~ ergebnisorientiert!
 - BGHSt 40, 257 vs. BGHSt 55, 191.

Notwendigkeit einer Abgrenzung?

- Für das Unterlassen ist eine „Garantenpflicht“ erforderlich.
 - Der Täter muss beim Unterlassen in einer besonderen Beziehung zu dem betroffenen Rechtsgut stehen.
- Aber: Auch beim Tun ist eine Sonderverantwortlichkeit erforderlich!
 - Überwachungsverantwortlichkeit für den eigenen Körper, von dem keine Gefahren für Dritte ausgehen dürfen.
- Es kommt nur darauf an, ob sich ein bestimmtes Verhaltensgebot oder -verbot – im Rahmen des Wortlauts – begründen lässt!

Schlüsse für § 323c?

- Es bedarf mit Blick auf eine Sonderverantwortlichkeit grundsätzlich keiner zwingenden Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen.
- Mit Blick auf die Rechtsgüter des Betroffenen ist es unerheblich, ob ein potentieller Retter schlicht unterlässt oder gar Helfer behindert.
 - „Du sollst Hilfe leisten“ und
 - „Du sollst Retter nicht behindern“ sind gleichermaßen begründbar (und mit dem Wortlaut von § 323c vereinbar).

... und jetzt zur h. M.!

- Erfordernis einer Garantenstellung beim begehungsgleichen Unterlassen.
 - Ist bei § 323c gerade *nicht* erforderlich → „Jedermanns“-Delikt.
 - Im „Normalfall“ eines Begehungsdelikts bedarf es einer Rechtfertigung, „ausnahmsweise“ auch ein Unterlassen bestrafen zu können.
 - Weil bei § 323c keine Sonderverantwortlichkeit erforderlich ist, bedarf es auch keiner Abgrenzung.
- Mildere Bestrafung.
 - Ein Unterlassen wird häufig als weniger sozialschädlich gewertet als ein Tun; deshalb eine mildere Bestrafung.
 - Bei § 323c stellt sich nicht das Problem, ein weniger sozialschädliches Unterlassen milder bestrafen zu können, sondern ein sozialschädlicheres Tun überhaupt erfassen zu können.

Zwischenergebnis

- Die Gründe, die beim begehungsgleichen Unterlassen für eine Abgrenzung sprechen – Sonderverantwortlichkeit, Milderungsmöglichkeit –, sind bei § 323c nicht einschlägig.
- Die Systematik spricht insoweit jedenfalls nicht dafür, dass § 323c nur Fälle eines schlichten Unterlassens erfasst.

§ 330c RStGB

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies **nach gesundem Volksempfinden** seine Pflicht ist, insbesondere wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Laut Gesetzesbegründung sollte damit dem durch die „nationalsozialistische Erhebung“ eingetretenen Wandel der Auffassungen über die Pflichten des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft und den Volksgenossen Rechnung getragen werden.

Der Weg zu § 330c und § 323c

- BGHSt 6, 147, 150:
 - „Nun ist allerdings das ‚gesunde Volksempfinden‘ heute [1954] keine geeignete Grundlage mehr für den Begriff der Hilfepflicht.“
- BT-Drs. I/3713, 44:
 - Anknüpfungspunkt solle nun die „allgemeine geschichtliche Entwicklung“ sein, die zu „einer Abkehr von extrem individualistischen Vorstellungen geführt und namentlich die Einsicht in die wechselseitige Abhängigkeit aller Staatsbürger untereinander und den Gedanken der sozialen Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft gestärkt“ habe. Es sollte deshalb „derjenige, der es ohne allzu große Einbuße an eigenen Interessen vermag, rechtlich verpflichtet“ sein, in Notsituationen Hilfe zu leisten.

Zwischenergebnis

- § 323c adressiert nach dem Willen „des Gesetzgebers“ eine gegenseitige Solidaritätspflicht.
- Mit Blick hierauf ist es irrelevant, ob der Täter schlicht untätig bleibt oder sich darüber hinaus aktiv gegen das Opfer stellt.

Ratio legis

- Verhaltensnorm.
- Sanktionsnorm.
- Vergleich des Verhaltensunrechts bei der Behinderung von Rettern mit Fällen einer täterschaftlichen Körperverletzung, Tötung etc.

Verhaltensnorm

- Pflicht zur solidarischen Schadensabwehr zum Schutz von Individualrechtsgütern.
- Die Erwartung des in Not Geratene ist darauf gerichtet, dass jeder, der helfen kann, dies auch tut.
- Auch wer überhaupt keinen eigenen (aktiven) Beitrag leisten kann, kann es wenigstens unterlassen, Dritte zu behindern!

Sanktionsnorm

- Warum wird die unterlassene Hilfeleistung bestraft?
- Oder: Welchen Strafzweck verfolgt § 323c?
- Weitgehend Einigkeit, dass bestimmte präventive Aspekte jedenfalls *auch* eine Rolle spielen.
- Der Täter stellt die allgemeine Solidaritätspflicht in Frage. Hierauf muss die Gemeinschaft reagieren.
- Bei der aktiven Behinderung wird nicht nur die allgemeine Solidaritätspflicht in Frage gestellt, sondern der Täter stellt sich – nicht nur bildlich! – gegen das Opfer.

Verhaltensunrecht

- Aktives Töten:
 - Der Täter stellt sich dem Rettungswagen in den Weg, damit dem Opfer nicht geholfen wird, und sein Verhalten ist kausal für den Tod.
- Behindern eines Retters:
 - Der Täter stellt sich dem Rettungswagen in den Weg, um bessere Sicht auf das Geschehen zu haben, eine Kausalität für den Tod ist nicht nachweisbar.

Verhaltensunrecht

- Aktives Töten:
 - **Der Täter stellt sich dem Rettungswagen in den Weg**, damit dem Opfer nicht geholfen wird, und sein Verhalten ist kausal für den Tod.
- Behindern eines Retters:
 - **Der Täter stellt sich dem Rettungswagen in den Weg**, um bessere Sicht auf das Geschehen zu haben, eine Kausalität für den Tod ist nicht nachweisbar.

(Zwischen-) Ergebnis

- Das Verhaltensunrecht einer aktiven Behinderung von Rettern entspricht dem eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts.
- Es spricht alles dafür, dass die aktive Behinderung von Rettern auch bisher schon von § 323 [Abs. 1] erfasst wurde.

Folgen der Rechtsänderung

- Es hätte zwar keiner Rechtsänderung bedurft,
- offensichtlich hat sich dies aber nicht allen (Mitgliedern des Bundestages) erschlossen.
- Insofern ist der Ansatz einer gesetzgeberischen Verdeutlichung uneingeschränkt zu begrüßen!
- ... also: Außer Auslegung nichts gewesen?
- ... leider nein ...

Klarstellung?

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; **Behinderung von hilfeleistenden Personen**

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.**

Auslegung

- Gesetzesgenese spricht dafür, dass § 323c [Abs. 1] bislang keine Fälle einer aktiven Behinderung erfasst.
- Hierfür sprechen auch die amtliche Überschrift und das systematische Verhältnis der Absätze 1 und 2.

Folgen?

- Absatz 1 erfasst (weiterhin) alle Fallkonstellationen, in denen der Täter es schlicht unterlässt, Hilfe zu leisten.
- Absatz 2 erfasst Fälle, in denen **Personen** (aktiv) behindert werden.
 - Nicht erfasst wird die Behinderung von Tieren (Lawinenhunde, Brieftauben etc.).
 - Nicht erfasst wird die Behinderung von autonomen Rettungsgeräten (selbststeuernde Drohne zur Erkundung eines eingestürzten Gebäudes).

Aktive Verstöße gegen das allgemeine Solidaritätsgebot ohne Retter

- Fall: A und B werden von einem Hund verfolgt. A tritt dem Hund selbstbewusst entgegen, B ist völlig verängstigt. Beiden ist klar, dass der Hund den B angreifen wird, wenn A die Szene verlässt. A geht!
- Soweit A nicht sonderverantwortlich ist, kommt kein begehungsgleiches Unterlassen (und auch kein Tun!) in Betracht.
- Bisläng konnte aber wegen unterlassener Hilfeleistung bestraft werden.
- Jetzt:
 - Absatz 1 erfasst kein aktives Tun, also (-).
 - Absatz 2 erfasst nur die Behinderung von Rettern, also (-).

Zusammenfassung

- Einer Gesetzesänderung hätte es nicht bedurft.
- Die Gesetzesänderung hat ohne Not Auslegungs- und Praxisprobleme geschaffen.
 - Das ist schlecht für Hilfebedürftige!
 - Aber gut für die Ausbildung, weil Rettungstiere und autonome Drohnen demnächst durch Klausuren laufen und fliegen können!
- Statt Hilfe zu leisten, hat der Gesetzgeber durch sein Tun neue Probleme geschaffen.
- Manchmal ist (gesetzgeberisches) Unterlassen besser als blinder Aktionismus!

Ich danke für die Aufmerksamkeit!